

Antrag auf Zulassung zur Verhaltensprüfung eines Hundes

1. Was ist ein Kampfhund?

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (§ 1 Abs. 1 KampfhundeV).

2. Welche Hunderassen gelten als Kampfhunde?

Als Kampfhunderassen gelten in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde (KampfhundeV): American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Dies gilt nicht, wenn für den einzelnen Hund durch eine sogenannte Verhaltensprüfung nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Außerdem kann die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu. Bei diesen Hunderassen muss also immer eine sogenannte Verhaltensprüfung durchgeführt werden.

3. Wann muss mein Hund eine Verhaltensprüfung ablegen?

Nach der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde (KampfhundeV) gelten folgende Hunderassen als Kampfhunde, wenn die Gefährlichkeit nicht durch Verhaltensprüfung widerlegt wird: American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Verhaltensprüfung muss dabei vom Hundehalter beantragt werden, ansonsten wird der Hund immer als Kampfhund eingestuft (§ 1 Abs. 2 KampfhundeV). Bei den Hunderassen Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu bedarf es hingegen immer einer Verhaltensprüfung, diese wird in der Regel daher behördlich angeordnet. Hier soll die Verhaltensprüfung zeigen, ob der Hund

gefährlich ist und als Kampfhund eingestuft werden muss (§ 1 Abs. 3 KampfhundeV).

4. Können auch Hunde anderer Hunderassen als gefährlich eingestuft werden?

Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie gefährlich für Menschen oder Tiere sind, können als gefährliche Hunde eingestuft werden. Für sie gelten dann weitgehend dieselben Regeln wie für Kampfhunde. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen (§ 2 KampfhundeV). Bei potentiell gefährlichen Hunden wird in der Regel die Gemeinde als Ortspolizeibehörde eine Verhaltensprüfung von Amts wegen anordnen.